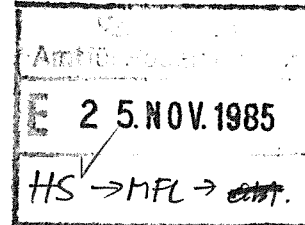




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. November 1985



Nr. 3531

OLTEN: Genehmigung der Ortsplanung
Behandlung der Beschwerden

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Der Stadtrat von Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Ortsplanung, bestehend aus dem Zonenplan, den Baulinienplänen und den Planungsvorschriften, zur Genehmigung. Der Gemeinderat der Stadt Olten hat die Planung am 26. Januar 1984 beschlossen.

2. Die Ortsplanung wurde in der Zeit vom 24. März bis 22. April 1980 und vom 25. Februar bis 28. März 1983 öffentlich aufgelegt. Die folgenden, mit Verfügungen des Gemeinderates der Stadt Olten vom 1. April 1982 bzw. 13. Dezember 1983 abgewiesenen Einsprecher führen Beschwerde beim Regierungsrat:

1. Dietschi AG, Olten, vertreten durch Dr. Max Studer, Fürsprech und Notar, Jurahof, Olten;
2. Frewa AG, Wangen bei Olten, vertreten durch Dr. Helmuth Strub, Fürsprech und Notar, Ringstrasse 1, Olten;
3. AG Jaeggi, Baugeschäft, Reiserstrasse 82, Olten.

3. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plange-

nehmungungsverfahrens über die Beschwerden (§ 18 Abs. 2 Baugesetz/BauG). Sämtliche Beschwerdeführerinnen sind durch die angefochtene Planung berührt und haben an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse, weshalb ihre Beschwerdelegitimation grundsätzlich (AG Jaeggi vgl. II. 4. hiernach) zu bejahen und auf die rechtzeitig eingereichten Beschwerden einzutreten ist.

4. Die Beschwerdeführerinnen stellen folgende Rechtsbegehren:

a) Dietschi AG:

- Der Beschwerdeentscheid des Gemeinderates von Olten vom 13. Dezember 1983 sei aufzuheben.
- In Gutheissung der Beschwerde sei das Areal der Beschwerdeführerin nördlich der Ziegelfeldstrasse und westlich der Grundstrasse in die gleiche Zone einzuteilen wie das benachbarte Areal der Nordmann SA auf der südlichen Seite der Ziegelfeldstrasse, also in die Kern-Randzone mit einer Ausnutzungsziffer von 2,0.
- Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

b) Frewa AG:

- Im Bereich der Kernzone sei von der Festsetzung einer Ausnutzungsziffer abzusehen.
- Eventuell sei die Ausnutzungsziffer beim Grundstück der Beschwerdeführerin auf 4 festzusetzen.

c) AG Jaeggi:

- Der Beschwerdeentscheid des Einwohnergemeinderates der Stadt Olten vom 1. April 1982 sei aufzuheben.

- Den vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 26. Juni 1981 gestellten Begehren sei stattzugeben.

Der Stadtrat von Olten beantragt die Abweisung der Beschwerden.

Für die Begründungen wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, Bezug genommen.

5. Am 15. Mai 1984 fand in Anwesenheit der Parteien (ausser AG Jaeggi) ein Augenschein statt.

II.

1. Es ist zunächst festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Den Gemeinden steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71 f.), d.h. er

darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

2. Beschwerde Dietschi AG

a) Die Beschwerdeführerin begründet ihr Begehren, das Areal nördlich der Ziegelfeldstrasse und westlich der Grundstrasse in die Kernrandzone (KR) einzuteilen, vorab mit dem drohenden Verlust von 190 m² Grundfläche und ihrem Bedürfnis, auf diesem Areal weitere Bauten erstellen zu können.

Wie die Vorinstanz in ihrem angefochtenen Entscheid richtigerweise festgestellt hatte, besteht über das Gebiet der Stadt Olten kein rechtsgültiger Zonenplan, auf den sich die Beschwerdeführerin berufen könnte. Soweit sie nun von einem "Verlust" spricht, geht sie offenbar von einer Gegenüberstellung der von ihr begehrten Zonierung (KR) mit der von der Stadt Olten vorgesehenen Mischzone (M3) aus. Aus den Voten anlässlich des Augenscheines wurde sodann deutlich, dass es vor allem um die unterschiedliche Ausnützungsziffer geht, welche in der Zone M3 0,9 + 0,2 und in der Zone KR 1,8 + 0,2 beträgt.

Am Augenschein stellte die Beschwerdeführerin eine Berechnung ihres Architekten in Aussicht, aus welchen ersichtlich wäre, was auf ihren Grundstücken in der Mischzone - und demgegenüber in der Kernrandzone - überhaupt noch möglich sei. Diese Berechnung wollte sie bei der Stadt Olten zu Händen des Bau-Departementes einreichen. Weder die Stadt Olten noch das Bau-Departement haben in der Folge je eine solche Berechnung erhalten. - Es ist indessen das Anliegen der Beschwerdeführerin aus den Rechtsschriften (Beschwerde plus zwei Begründungsergänzungen) mit genügender Klarheit ersichtlich.

Soweit sie nun allerdings ihren Nachteil bei der Mischzone in

einem Verlust an Grundfläche sieht, ist ihre Argumentation nicht klar. Es kann lediglich vermutet werden, sie sei von der unterschiedlichen Grünflächenziffer und der unterschiedlichen Bauweise (offen/geschlossen) ausgegangen. Auf jeden Fall sind an dieser Stelle die Zonenvorschriften einander gegenüberzustellen, soweit sie sich unterscheiden:

	KR	M3
Geschosszahl	4	3
Ausnützungsziffer	1,8/0,2	0,9/0,2
Grünflächenziffer	30 %	40 %
Bauweise	geschlossen	offen

Von dem von der Beschwerdeführerin dokumentierten Interesse ausgehend, eine möglichst hohe Ausnützung zu realisieren, würde ihr die Kernrandzone gegenüber der Mischzone in der Tat Vorteile bringen (wobei offengelassen werden kann, wieviel davon mit den bestehenden Gebäuden heute schon realisiert ist). Es ist daher nachfolgend zu prüfen, welche öffentlichen Interessen und planerischen Gründe diesen privaten Interessen der Beschwerdeführerin gegenüberstehen.

b) Die Stadt Olten hatte im angefochtenen Entscheid unter anderem ausgeführt, das fragliche Gebiet sei von der bisherigen Nutzung her keineswegs Kerngebiet. Wahrscheinlich aus diesem Grund nimmt die Beschreibung der "bestehenden Bausubstanz" (= bestehende Nutzungsarten), welche nach der Auffassung der Beschwerdeführerin gerade für eine Kernrandzone - und nicht für eine Mischzone - typisch sei, in der Beschwerde breiten Raum ein.

Alle diese Ausführungen stossen indessen ins Leere. Die zulässigen Nutzungsarten sind nach Art. 21 des städtischen Baureglementes völlig identisch:

"In der Kern-, Kernrandzone und den Mischzonen sind öffentliche Bauten, Geschäfts- und Wohnbauten sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die entsprechend den örtlichen Verhältnissen nicht stören, zulässig" (Art. 21 Abs. 1).

Worauf es aber für die Frage der Zugehörigkeit zur Kernrandzone wesentlich ankommt, ist einerseits die räumliche Nähe zur Kernzone und andererseits die äusserliche Präsentation des Gebietes.

Die Grundstücke der Beschwerdeführerin liegen nicht in der Nähe der Kernzone. Diese endet nördlich der Ziegelfeldstrasse bereits bei der Einmündung der Dornacherstrasse. Die anschliessende Kernrandzone geht bis zur Einmündung der Bleichmattstrasse, wo dann bereits die Mischzone beginnt (also bereits ein Strassenzug vor dem Areal der Beschwerdeführerin).

Es ist aber auch an den bestehenden Bauten nördlich der Ziegelfeldstrasse der Uebergang von der Kernrandzone zur Mischzone, wie er von der Stadt Olten gewählt wurde, klar ersichtlich, sind die Gebäude doch bis zur Einmündung der Bleichmattstrasse deutlich höher und in geschlossener Bauweise erstellt.

c) Als weiterer Grund für die Wahl der Mischzone in diesem Gebiet und insbesondere auch für die Begründung der - von der Beschwerdeführerin gerügten - Ungleichbehandlung der Gebiete nördlich und südlich der Ziegelfeldstrasse (südlich der Ziegelfeldstrasse sieht der Zonenplan hier Kernrandzone vor) führt die Stadt Olten das unmittelbar an das Areal der Beschwerdeführerin angrenzende Schöngrundquartier an. Es handle sich dabei um eines der schönsten und intaktesten Einfamilienhausquartiere.

Demgegenüber wendet die Beschwerdeführerin ein, das schöne

Einfamilienhausquartier beginne in Tat und Wahrheit erst mindestens 300 - 500 m nördlich der Ziegelfeldstrasse.

Der Augenschein hat indessen klar ergeben, dass dem keineswegs so ist, indem dieses - tatsächlich sehr schöne - Einfamilienhausquartier bis an die Fridastrasse geht und damit in unmittelbarer Nachbarschaft zum fraglichen Gebiet liegt.

Abgesehen von der Tatsache, dass dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung im Rahmen von Planungsmassnahmen ohnehin eine stark abgeschwächte Wirkung zukommt, handelt es sich bei dem angrenzenden Einfamilienhausquartier tatsächlich um einen einsehbaren Grund, das Gebiet nördlich der Ziegelfeldstrasse planerisch anders zu behandeln als das südliche Gebiet. Wie die vorgängige Gegenüberstellung der abweichenden Zonenvorschriften aufzeigt, wäre die Gefahr einer Beeinträchtigung des Einfamilienhausquartiers im Falle einer angrenzenden Kernrandzone höher. - Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführt, verursacht sie bereits heute ein gewisses Verkehrsaufkommen mit Zulieferungs- und Abholbewegungen. Dass die Lösung nicht - wie das der Beschwerdeführerin vorschwebt - in einer höheren Ausnützung liegen kann, liegt auf der Hand.

d) Die Beschwerdeführerin beruft sich weiter auf ein beim Bau des Druckereigebäudes erkaufte Näherbaurecht. Die damaligen Behörden hätten dieser Massnahme zugestimmt.

Daraus lässt sich aber nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin ableiten. Ein privatrechtliches, von der Baubehörde offenbar akzeptiertes Näherbaurecht spricht in keiner Art und Weise für die verlangte Kernrandzone und ist auch nicht geeignet, die Planungsbehörden irgendwie zu binden.

Es sprechen aber auch ebenso wenig die mit der zweiten Begründungsergänzung vorgebrachten Einwände gegen die von der

Stadt Olten gewählte Mischzone. Das Baugesuch für eine Auto-
waschanlage wurde gemäss Mitteilung der Baudirektion der
Stadt Olten (aus Immissionsgründen) schon am 14. November
1983 abgelehnt. Es wurde im übrigen bereits dargelegt, dass
ein grosses Verkehrsaufkommen keinen Grund für eine Aufzonung
dieses Gebietes darstellt - im Gegenteil.

e) Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerde-
führerin nichts vorgebracht hat, was die von der Stadt Olten
gewählte Zoneneinteilung des hier zur Diskussion stehenden
Gebietes als qualifiziert unzweckmässig oder gar rechts-
widrig erscheinen liesse.

Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführerin
hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 300.-- (inkl. Ent-
scheidgebüör) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kosten-
vorschuss zu verrechnen sind.

3. Beschwerde Frewa AG

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Festsetzung einer Ausnützungsziffer im Bereich der Kernzone überhaupt und verlangt - eventualiter - die Heraufsetzung der Ausnützungsziffer auf 4 bezüglich ihres Grundstückes. Sie weist zur Begründung vorab auf das Städtebild von Olten an der Handelshofkreuzung, wo dieses über Jahrzehnte gewachsen und mit der Erstellung des Bankgebäudes SBG für weitere Jahrzehnte fest verankert worden sei, hin.

Wie der Augenschein an Ort und Stelle aufzeigte, sind die Gebäude an dieser Kreuzung vorwiegend fünf- und sechs-geschossig, teilweise auch sieben-geschossig. Müsste nun das Gebäude der Beschwerdeführerin aus irgendwelchen Gründen neu aufgebaut werden, würde es unter Einhaltung der zulässigen Ausnützungsziffer von 2,5 nur noch ca. 2 1/2 Geschosse erreichen, was angesichts der bestehenden Ueberbauung - das räumten auch die Vertreter der Stadt Olten ein - städtebaulich nicht zu vertreten wäre.

Der Stadtrat von Olten verwies in seiner Vernehmlassung vom 16. Juni 1982 noch auf die Möglichkeit, gemäss Art. 15 lit. c des städtischen Baureglementes im Rahmen eines Gestaltungsplanes die Ausnützungsziffer erhöhen zu können. - Dieser Möglichkeit sind aber aus rechtlichen Gründen in zweifacher Hinsicht enge Grenzen gesetzt. Da ist einmal die Formulierung des städtischen Baureglementes. Es setzt für die Erhöhung der Ausnützungsziffer das Vorliegen eines "ausgesprochenen Härtefalles" voraus, knüpft also an ganz spezielle, in der Person des Grundeigentümers liegende, nahezu einmalige Sonderverhältnisse, die - unabhängig von der städtebaulichen Situation - vorliegen müssten. Daneben kann aufgrund des Rechtssicherheitsgebotes das Mass der Ausnützungsziffer nur beschränkt heraufgesetzt werden, selbst wenn die Sonderverhältnisse vorliegen würden. Oder anders ausgedrückt: Ein Grundeigentümer, der an ein Grundstück mit der Ausnützungsziffer 2,5 angrenzt, muss nicht damit rechnen, dass diese mittels Gestaltungsplan wesentlich geändert wird, sondern darf auf die

rechtsgültige Planung vertrauen. So käme etwa ein Heraufsetzen der Ausnützungsziffer von 2,5 auf 4 (oder noch höher), wie das am vorliegenden Ort aus planerischer Sicht geboten wäre, aus rechtlichen Gründen nicht in Frage.

Bei dieser Situation handelt es sich nicht etwa um einen Einzelfall, sondern es lassen sich zahlreiche Grundstücke in der Kernzone von Olten auflisten, wo dieser Widerspruch zwischen der nach Reglement möglichen und der aus planerischer Sicht gebotenen Ausnützungsziffer offenkundig ist und sich die Festsetzung der Ausnützungsziffer auf 2,5 als offensichtlich unzweckmässig erweist.

Es ist angesichts der bisherigen Praxis in der Stadt Olten, wonach die Ausnützungsziffer jeweils im Rahmen eines konkreten Projektes (Gestaltungsplan) durch den sogenannten Nutzungsnachweis errechnet und festgelegt wurde, was sich zum Teil als für das Stadtbild äusserst nachteilig erwies, durchaus verständlich, dass die Behörden bei der Erarbeitung der neuen Ortsplanung auf eine Plafonierung der Ausnutzung tendierte. Die bei den Stadtbehörden bereits damals teilweise aufgetretenen Bedenken hinsichtlich der Festlegung einer Ausnützungsziffer in der Kernzone haben sich aber - so die Mitteilung der Stadt Olten - in der Zwischenzeit verdichtet. So habe man im Rahmen von Ueberbauungsstudien und Gestaltungsplänen feststellen müssen, dass die festgelegte Ausnützungsziffer, vor allem bei kleineren Grundstücken und Eckparzellen, grosse städtebauliche Probleme bringen würde.

Der Stadtrat von Olten erklärt sich daher mit Beschluss vom 29. August 1985 damit einverstanden, dass die Ausnützungsziffer in der Kernzone von der Genehmigung ausgenommen und zum erneuten Studium und Lösen des Problems an die Stadt Olten zurückgewiesen wird. Es ist dazu eine Frist von 3 Jahren anzusetzen. - Den Planungsbehörden von Olten wird aus rechtlichen wie aus planerischen Gründen nahegelegt, den Verzicht auf die Festlegung einer Ausnützungsziffer in der Kernzone in Erwägung zu ziehen.

Nachdem der Beschluss des Stadtrates vom 29. August 1985 der

Beschwerdeführerin mitgeteilt worden war, zieht sie nun mit Schreiben vom 16. Oktober 1985 ihre Beschwerde zurück. Diese ist daher von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben, und es ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 250.-- zurückzuerstatten.

Die Beschwerdeführerin stellt gleichzeitig mit dem Beschwerderückzug das Begehren um eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 800.--. - Nach § 39 Verwaltungsrechtspflegegesetz werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt. Es liegt kein Grund vor, von dieser Regel abzuweichen. Das Begehren ist abzuweisen.

4. Beschwerde AG Jaeggi

Die Beschwerdeführerin verlangt, die Geschosszahl und die Ausnützungsziffer seien in den einzelnen Zonen heraufzusetzen. Eventuell sei das Quartier südlich Ziegelfeldstrasse, westlich Bleichmattstrasse, der Kernzone zuzuordnen. Zur Begründung wird angeführt, es könne in diesem Stadtgebiet ohne weiteres höher gebaut werden, als dies der neue Zonenplan (Kernrandzone, 4 Geschosse) zulasse.

Soweit die Beschwerdeführerin generell die Heraufsetzung der Geschosszahl und der Ausnützungsziffer in den einzelnen Zonen verlangt, ist auf die Beschwerde mangels Legitimation nicht einzutreten. Diese wäre mit den Worten der Rechtsprechung nur dann gegeben, wenn sie an der Einhaltung einer als verletzt bezeichneten Norm ein grösseres Interesse hätte als irgend jemand oder die Allgemeinheit.

Diese Voraussetzungen sind indessen hinsichtlich des Quartiers westlich der Bleichmattstrasse und südlich der Ziegelfeldstrasse (Haus Nr. 35) erfüllt. Dieses Quartier ist heute überbaut mit mehreren Doppel-Einfamilienhäusern. Der neue Zonenplan weist das Gebiet der Kernrandzone zu. Das bedeutet, es kann hier viergeschossig gebaut werden bei einer Ausnützungsziffer von 1,8 und

0,2. Stellt man diese Möglichkeiten den bestehenden Bauten (Einfamilienhäuser!) gegenüber, wird sofort klar, dass gerade in diesem Quartier eine enorme Nutzungserhöhung möglich wird, was das Begehren der Beschwerdeführerin um eine nochmals höhere Nutzung als nachgerade unverständlich erscheinen lässt.

Das Quartier gehört aber auch keineswegs zum eigentlichen Kerngebiet. Dieses endet in dieser Gegend vielmehr an der Ringstrasse, und es bedeutet bereits eine extensive Auslegung der Kernrandzone, wenn das Gebiet darin aufgenommen wird.

Es ist daher auch diese Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Beschwerdeführerin hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 200.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

III.

Die Nutzungsplanung der Stadt Olten erweist sich im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG. Das Verfahren zum Erlass der Nutzungspläne und der Planungsvorschriften wurde richtig durchgeführt. Diese sind zu genehmigen. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanung der Stadt Olten, bestehend aus dem Zonenplan, den Baulinienplänen und den Planungsvorschriften, wird genehmigt.
2. Von der Genehmigung ausgenommen wird die Vorschrift über die Ausnützungsziffer in der Kernzone, Art. 22 Abs. 1 der Planungsvorschriften. Diese wird im Sinne der Erwägungen an die Stadt Olten zurückgewiesen. Für die Vorlage einer neuen Lösung wird eine Frist von 3 Jahren gesetzt.

3. Die Beschwerde Dietschi AG wird abgewiesen. Sie hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 300.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

4. Die Beschwerde Frewa AG wird zufolge Rückzug von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 250.-- wird zurückerstattet. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

5. Die Beschwerde AG Jaeggi wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Sie hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 200.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

6. Die Stadt Olten wird aufgefordert, die Erschliessungsplanung, soweit erforderlich, an die mit dem vorliegenden Beschluss genehmigte Zonierung und Bauzonenabgrenzung anzupassen. Das bestehende generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) ist zu überarbeiten, als Nutzungsplan öffentlich aufzulegen und genehmigen zu lassen. Ferner ist das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) mit dem neuen Zonenplan in Uebereinstimmung zu bringen und bis Ende März 1987 zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen.

7. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. März 1986 noch mindestens 4 reissfest ausgeführte Zonenpläne, 2 Sätze Baulinienpläne, 3 Zonenreglemente sowie eine Liste der durch die Neuplanung aufgehobenen Pläne und Reglemente zuzustellen. Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

8. Der kant. Richtplan ist im Bereich Gewerbe- und Industriezone und des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

9. Der bisherige Nutzungsplan, genehmigt mit RRB Nr. 367 vom

123
128
164

20. Januar 1961, bleibt nur noch im Bereich südlich der Dünneren bis Aare (Schützenmatte, Olten Hammer und Industriezone Rötzmatt/Gheid) in Kraft. Das gleichzeitig genehmigte Zonenreglement wird vollständig aufgehoben. Aufgehoben werden ferner der Teilzonen- und Verkehrsplan Fustlig-Wilerfeld gemäss RRB Nr. 588 vom 31. Januar 1978 und dessen Abänderungspläne (RRB Nrn. 333 vom 16. Januar 1981 und 2841 vom 26. Mai 1981) sowie alle weiteren Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungspläne, soweit sie den vorliegenden ausdrücklich widersprechen. Vorderhand weiterhin in Kraft bleiben die Bebauungs- und Zonenpläne Kleinholz (RRB Nr. 7654 vom 9. Dezember 1977) und Gheid (RRB Nr. 4856 vom 29. August 1978) sowie alle Gestaltungspläne, die nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind.

Kostenrechnung Dietschi AG, vertreten durch Dr. Max Studer, Fürsprech, Olten:

Kostenvorschuss Fr. 300.--
./.. Verfahrenskosten
inkl. Entscheidgebühr Fr. 300.-- von Kto. 119.650 auf Kto.
----- 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung Frewa AG, vertreten durch Dr. H. Strub, Fürsprech, Olten:

Kostenvorschuss Fr. 250.-- zurückerstatten aus Kto. 119.650

Kostenrechnung AG Jaeggi, Olten:

Kostenvorschuss Fr. 200.--
./.. Verfahrenskosten
inkl. Entscheidgebühr Fr. 200.-- von Kto. 119.650 auf Kto.
----- 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung EG Olten:

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

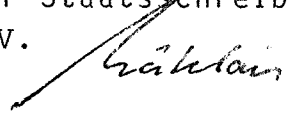
Fr. 623.-- Verrechnung im KK 111.192

=====

(Staatskanzlei Nr. 275)

Der Staatsschreiber:

i.V.



Bau-Departement (2) MK/uh, mit Beschwerdeakten

Amt für Raumplanung (6), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Rechtsdienst Bau-Departement (MK)

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen.

Plansatz/Reglement/Planausschnitt KRP (folgt später)

Amt für Raumplanung (5) z.Hd. Finanzverwaltung/Debitoren-
buchhaltung, zur Umbuchung und Anweisung

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plansatz/Planaus-
schnitt KRP (folgt später)

Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Soloth. Gebäudeversicherung

Meliorationsamt

Fortsetzung nächste Seite

Ammannamt der EG, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz/Reglement/Plan-
ausschnitt KRP (folgt später), mit Verrechnung im KK

EINSCHREIBEN

Baudirektion der Stadt Olten, 4600 Olten

Herrn Dr. Max Studer, Fürsprech und Notar, Jurahof, 4600 Olten/

EINSCHREIBEN

Herrn Dr. Helmuth Strub, Fürsprech und Notar, Ringstrasse 1, 4600
Olten/EINSCHREIBEN

Jaeggi AG, Baugeschäft, Reiserstrasse 82, 4600 Olten/EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Die Ortsplanung der Stadt Olten, bestehend aus dem Zonenplan, den
Baulinienplänen und den Planungsvorschriften, wird genehmigt.